

Verleihbedingungen für den KFZ Leihvertrag OSVI

1. Präambel

Der Leihvertrag wird zwischen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH einerseits und dem:der im Leihvertrag genannten Entlehner:in abgeschlossen. Dem Leihvertrag liegen die nachstehenden Leihbestimmungen zugrunde. Der:Die Entlehner:in trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenker:innen übergeben wird, die im Leihvertrag namhaft gemacht worden sind und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

2. Übergabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug wird dem:der Entlehner:in in betriebsbereiten, verkehrssicheren Zustand, in sauberem Zustand, einer Vignette für Österreich, der Bedienungsanleitung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb (Warnwesten, Erste Hilfe Koffer, Warndreieck), auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Das Fahrzeug wird zudem mit vollem Kraftstofftank übergeben. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll über die allenfalls vorhandenen, erkennbaren Mängel erstellt. Diese werden per Foto dokumentiert. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten des Landessportzentrums.

3. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung

- 3.1. Der:Die Entlehner:in ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges laut Bedienungsanleitung des:der Hersteller:in verpflichtet.
- 3.2. Der:Die Entlehner:in trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr (außer Zufall und höhere Gewalt); er:sie haftet dem:der Verleiher:in für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen; insbesondere für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch (Bsp. Falschbetankung mit Benzin statt Diesel) und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeugs.

Der:Die Entlehner:in ist nicht berechtigt das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen, im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeugs für Fahrschulübungen verboten.

- 3.3. Der:Die Entlehner:in verpflichtet sich das Fahrzeug ausschließlich zum Personentransport- bzw. Sportgerätetransport zu verwenden. Allfällige von ihm:ihr transportierte Sportgeräte sind so zu verwahren oder zu sichern, dass sie nicht verrutschen und weder Schäden an Personen noch am Fahrzeug anrichten kann.
- 3.4. Der:Die Entlehner:in verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der StVO zu verwenden.
- 3.5. Das Abschleppen anderer Fahrzeuge ist verboten; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der:die Entlehner:in für alle dem:der Verleiher:in daraus resultierenden Nachteile.
- 3.6. Jedwede Veränderung am Fahrzeug und im Fahrzeug ist dem:der Entlehner:in untersagt; sollte der:die Entlehner:in dennoch Veränderungen vornehmen, hat er:sie für die Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzukommen.
- 3.7. Der:Die Entlehner:in ist berechtigt Fahrten außerhalb der Österreichischen Bundesgrenze durchzuführen. Jedoch ist der Versicherungsschutz nur in jenen Staaten gegeben, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und assoziierten Staaten unterzeichnet haben (siehe Anhang 1). Im Fall einer Fahrt außerhalb Österreichs ist der:die Entlehner:in verpflichtet sich über die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren; insbesondere gilt dies für Mautpflicht, besondere Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen etc.

4. Weitergabe des Fahrzeuges

- 4.1. Das geliehene Fahrzeug darf nur von den Personen, die im Vertrag als Fahrer:in namhaft gemacht worden sind, geführt werden. Der:Die Entlehner:in hat eigenständig zu prüfen, ob die namhaft gemachten Lenker:innen im Besitz eines gültigen Führerscheins sind.
- 4.2. Der:Die Entlehner:in verpflichtet sich den Fahrzeugschlüssel so zu verwahren, dass kein:e unberechtigte:r Dritte:r in dessen Besitz gelangen kann.

5. Betriebskostenbeitrag und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der:Die Entlehner:in schuldet einen Betriebskostenbeitrag in der jeweils im Leihvertrag festgesetzten Höhe. Die Zahlung erfolgt per Überweisung nach Erhalt der Rechnung, sofern nicht anders ausgemacht, innerhalb von 30 Tagen.
- 5.2. Der:Die Verleiher:in ist ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des:der Entlehner:in aus dem Leihvertrag, insbesondere Folgekosten (Verwaltungsstrafen, Reinigungs- und Abschleppkosten) im Nachhinein per Rechnung einzufordern.
- 5.3. Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der aushaftende Saldo, gemäß des an den:die Kund:in übermittelten Mahnschreibens, nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der:die Entlehner:in zukünftig nicht mehr berechtigt in ein Leihverhältnis mit dem:der Verleiher:in zu treten.
- 5.4. Die Bearbeitungsgebühr für den Schlüsselverlust beläuft sich auf 200,00 € netto.
- 5.5. Die Bearbeitungsgebühr bei Verlust des Zulassungsscheins inkl. Stempelgebühren beläuft sich auf 70,00 € netto.
- 5.6. Sonderreinigungskosten werden mit einer Pauschale von 25,00 € netto verrechnet.
- 5.7. Stornierungen müssen dem:der Verleiher:in mindestens 96 Stunden vor dem Verleihdatum schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten fallen Stornokosten in Höhe von 30,00 € netto an.

- 5.8. Die Bearbeitungsgebühr bei Verlust der OSVI Parkkarten beträgt 30,00 € netto pro Karte.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Leihvertrag wird für die im Leihvertrag genannte Befristung abgeschlossen. Zu dem im Leihvertrag genannten Zeitpunkt ist das Fahrzeug zurückzustellen.
- 6.2. Der:Die Verleiher:in ist berechtigt, den Leihvertrag bzw. alle laufenden Mietverträge aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Fahrzeug/die Fahrzeuge in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeuges.

7. Rückgabe des Fahrzeugs

- 7.1. Der:Die Entlehner:in ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Leihvertrag bereits genannter Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzustellen; **das Fahrtenbuch muss ausgefüllt sein; das Fahrzeug muss voll aufgetankt sein; das Fahrzeug muss gereinigt sein.** Die Überprüfung des Fahrzeugzustandes wird im Rückgabeprotokoll festgehalten.
- 7.2. Die Rückstellung des Fahrzeuges hat in Anwesenheit des:der Verleiher:in zu erfolgen und ist nur während der Öffnungszeiten des Landessportzentrums möglich. Stellt der:die Entlehner:in das Fahrzeug ohne Anwesenheit des:der Verleiher:in zurück, trägt er:sie die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den:die Verleiher:in. Der:Der Entlehner:in hat dem:der Verleiher:in alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Sofern der:die Entlehner:in das Fahrzeug nicht

in Anwesenheit des:der Verleiher:in zurückstellt, wird eine Gebühr von 15,00 € fällig. Zudem wird es vom:von der Verleiher:in mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Überprüfung und Schadensfeststellung in den Besitz rückübernommen.

- 7.3. Der:Die Verleiher:in ist berechtigt, dem:der Entlehner:in bei Rückstellung eines nicht vollgetankten Fahrzeuges, die Treibstoffkosten laut den jeweils im Leihvertrag ausgewiesenen Preisen pro Liter Treibstoff zu verrechnen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € netto fällig.
- 7.4. Der:Die Verleiher:in ist berechtigt, dem:der Entlehner:in bei Rückstellung eines nicht sauberen Fahrzeuges eine Reinigung zu den ausgewiesenen Preisen bei einem Innsbrucker Fahrzeugreinigungsunternehmen in Rechnung zu stellen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € netto fällig.
- 7.5. Der:Die Entlehner:in verpflichtet sich für den Fall der Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen als dem im Leihvertrag vereinbarten Ort den:die Verleiher:in von dieser Absicht umgehend zu verständigen und dem:der Verleiher:in die daraus resultierenden Kosten für die Überstellung des Fahrzeuges etc. zu ersetzen.
- 7.6. Der:Die Entlehner:in ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen; dies ist wesentlich, weil die Fahrzeuge laufend im Einsatz und bereits im Vorhinein gebucht sind. Der:Die Entlehner:in wird dem:der Verleiher:in daher über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges umgehend (im Vorhinein) informieren.
- 7.7. Der:Die Entlehner:in ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückstellung zu säubern (keine Speisereste, Trinkflaschen oder sonstiger Unrat). Im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der:die Verleiher:in berechtigt, dem:der Entlehner:in zusätzliche Reinigungskosten laut Punkt 7.4 dieses Vertrages in Rechnung zu stellen.

8. Schadenersatz und Haftungsreduktion

- 8.1. Die Gefahr für das Fahrzeug trägt laut den vorliegenden Verleihbedingungen in vollem Umfang der:die Entlehner:in. Das Mietobjekt ist allerdings zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert.
- 8.2. Der:Die Entlehner:in ist verpflichtet jeden Schaden spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges dem:der Verleiher:in kundzutun.
- 8.3. Bei Verkehrsunfällen jedweder Art ist der:die Entlehner:in verpflichtet eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeug:innen, des:der Unfallgegner:in, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom:von der Lenker:in unterschrieben, beim:bei der Verleiher:in abzugeben.
- 8.4. Für das Mietobjekt besteht eine Premium-Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 500,00 € im Schadensfall. Der Selbstbehalt ist in jedem Schadensfall vom:von der Entlehner:in zu entrichten, außer die Reparaturkosten sind geringer als 500,00 €. In diesem Fall werden die Reparaturkosten dem:der Entlehner:in weiterverrechnet.
- 8.5. Der:Die Entlehner:in kann sich nicht auf die Haftungsreduktion berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:
 - 8.5.1. Schäden durch Diebstahl und unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
 - 8.5.2. Schäden, bei denen der:die Lenker:in (i) Fahrerflucht begeht oder (ii) die er:sie in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigen Zustand oder (iii) in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit des:der Lenker:in beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.) entstanden sind;
 - 8.5.3. Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung

oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;

- 8.5.4. Schäden inklusive Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;
- 8.5.5. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtshöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;
- 8.5.6. Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 3 (Benützung des Fahrzeuges), 4 (Weitergabe des Fahrzeuges), 7 (Rückgabe des Fahrzeuges) oder 10 (Verhalten bei Verkehrsunfällen) resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind;
- 8.5.7. Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind;
- 8.5.8. Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern).

9. Haftung für Verwaltungsübertretungen

- 9.1. Der:Die Entlehner:in haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Der:Die Verleiher:in ist berechtigt, dem:der Entlehner:in bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € netto zu verrechnen.
- 9.2. Der:Die Entlehner:in nimmt zur Kenntnis, dass der:die Verleiher:in bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerauskünften, den:die Entlehner:in als Lenker:in unter der dem:der Verleiher:in im Leihvertrag genannten Adresse bekannt geben wird.

10. Verhalten bei Verkehrsunfällen

- 10.1. Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der:die Entlehner:in alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist.

Der:Die Entlehner:in hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeug:innen schriftlich festzuhalten, den:die Verleiher:in ehestmöglich zu verständigen. Der:Die Entlehner:in hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem:der Verleiher:in auszufolgen.

- 10.2. Der:Die Entlehner:in ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeug:innen, des:der Unfallgegner:in, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom:von der Lenker:in unterschrieben, beim:bei der Verleiher:in abzugeben.
- 10.3. Wenn nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen außer Kraft. Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der:die Entlehner:in dem:der Verleiher:in für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

11. Ausschluss der Haftung des:der Verleiher:in

Die Haftung des:der Verleiher:in für Schäden des:der Entlehner:in ist ausgeschlossen, es sei denn, dem:der Verleiher:in fielen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des:der Verleiher:in ist überdies betraglich mit dem Betriebskostenbeitrag beschränkt. Der:Die Verleiher:in haftet insbesondere auch nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen. Der:Die

Entlehner:in erklärt den:die Verleiher:in für alle Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.

12. Reparaturaufträge

Der:Die Entlehner:in ist nicht berechtigt, den:die Verleiher:in rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem:der Entlehner:in dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des:der Verleiher:in, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben.

13. Unverschuldete Defekte

Im Falle eines unverschuldeten Defektes (Motorschaden, Reifenplatzer oder ähnliches) ist mit der OSVI unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Eigenmächtiges Handeln des:der Entlehner:in und Reparaturaufträge sind nicht gestattet.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Innsbruck vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck für auftretende Streitigkeiten aus dem Leihvertrag einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des:der Verleiher:in gegen den:die Entlehner:in und Lenker:in. Mit der Unterschrift auf der Vorderseite des Leihvertrags gelten die Leihbestimmungen als angenommen.

Anhang 1:

Folgende Staaten haben das Abkommen unterzeichnet:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serben, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.